



Herrn
Stefan Liebich
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Matthias Machnig

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 76 41

FAX +49 30 18615 51 05

E-MAIL buero-st-m@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 2. November 2017

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Oktober 2017 Frage Nr. 48

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

In welcher Höhe hat die Bundesregierung im dritten Quartal 2017 Einzelausfuhr-genehmigungen sowie Sammelausfuhr-genehmigungen für Rüstungsexporte erteilt (bitte unter jeweiliger Angabe des Gesamtwertes der Genehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer), und welcher Genehmigungswert (Einzel- wie Sammelausfuhr-genehmigungen) entfiel jeweils auf die jeweiligen zehn Hauptempfangsländer (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist: bitte Angabe der vorläufigen Zahlen und bitte jeweils unter Angabe der Zahlen für den Vorjahreszeitraum)?

Antwort:

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das dritte Quartal 2017 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Bei der Bewertung der vorliegenden Zahlen ist folgender Tatbestand von besonderer Bedeutung: Im Rüstungsexportbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass die Summe der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraums allein kein tauglicher Gradmesser für eine bestimmte Rüstungsexportpolitik ist. Vielmehr sind die Art der

Güter und der jeweilige Verwendungszweck bei der Bewertung zu berücksichtigen. Auch schwanken die Werte in den jeweiligen Berichtsperioden.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die Aufteilung des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer stellt sich wie folgt dar:

Aufstellung nach Genehmigungswerten im 3. Quartal 2017 in Euro			
EU-Staaten	NATO und Gleichgestellte	Drittländer	Gesamt
265.668.903	134.300.523	870.939.578	1.270.909.004

Aufstellung nach Genehmigungswerten im 3. Quartal 2016 in Euro			
EU-Staaten	NATO und Gleichgestellte	Drittländer	Gesamt
355.705.308	303.566.149	485.457.681	1.144.729.138

Auf Entwicklungsländer¹ entfielen im 3. Quartal 2017 Genehmigungen in Höhe von 361,8 Mio. Euro (78,1 Mio. Euro im entsprechenden Vorjahreszeitraum).

Im Einzelnen entfielen folgende Genehmigungswerte auf die zehn Hauptempfängerländer (Werte in Euro):

Endbestimmungsland	3. Quartal 2017	3. Quartal 2016
Ägypten	297.762.258	44.530.488
Saudi-Arabien	147.952.074	41.153.258
Israel	84.295.225	10.864.170
Algerien	79.223.412	168.590.839
Republik Korea	44.284.115	41.745.431
Vereinigte Staaten	41.070.821	135.038.778
Rumänien	40.362.966	96.968.494
Niederlande	39.316.385	7.219.743
Österreich	36.837.320	34.402.406
Kanada	33.041.732	89.523.601

Sammelausfuhrgenehmigungen wurden im 3. Quartal 2017 in Höhe von 384,85 Mio. Euro erteilt (120,49 Mio. Euro im entsprechenden Vorjahreszeitraum).

Sammelausfuhrgenehmigungen betreffen im Wesentlichen Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern.

Da sich der Genehmigungswert einer Sammelausfuhrgenehmigung auf mehrere Empfänger in unterschiedlichen Ländern bezieht, ist es nicht möglich, die Genehmigungswerte auf die einzelnen Länder aufzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



¹ Entwicklungsländer werden definiert wie in Fußnote 8 des Berichts der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2016.